

39. Stehen nach heutigem gemeinen Rechte dem arrogierten oder voll adoptierten Kinde Erbrechte gegen die agnatischen Verwandten des Adoptivvaters zu?

III. Civilsenat. Urth. v. 29. September 1893 i. S. P. (Rl.) w. P.
(Bekl.) Rep. III. 105/93.

- I. Landgericht Kostod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der von einem vorverstorbenen Bruder des im Jahre 1891 zu M. verstorbenen Rentiers P. arrogierte Kläger hatte gegen zwei Brüder des Erblassers auf Feststellung seines Miterbrechtes und Herausgabe des dritten Theiles des Nachlasses geklagt. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, auf Berufung des Klägers aber vom Oberlandesgerichte nach dem Klagantrage erkannt, und die Revision der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung über die Revision hängt von der Frage ab, ob dem Kläger, als dem arrogierten Sohne eines vorverstorbenen

vollbürtigen Bruders des Erblassers, ein konkurrierendes Erbrecht neben dessen überlebenden vollbürtigen Brüdern zusteht. Mit Recht ist diese Frage nach dem in Mecklenburg geltenden gemeinen Rechte vom Oberlandesgerichte bejaht worden.

Während in der älteren Doktrin die Geltung des römischen Adoptionsrechtes in Deutschland von einzelnen Rechtslehrern bestritten, von anderen dagegen verteidigt, und auf dessen praktische Übung verwiesen wurde,

vgl. Struben, *Rechtliche Bedenken* Bd. 2 Nr. 62, steht in neuerer Zeit die Rezeption und Gültigkeit dieses Rechtes im ganzen allgemein anerkannt fest. Streitig ist jedoch noch jetzt, ob und inwieweit die Arrogation und die volle Adoption für das Adoptivkind das Erbrecht eines kognatischen Verwandten gegen die Agnaten des Adoptivvaters begründet.

Die Mehrzahl der Rechtslehrer erkennt dies Erbrecht ohne Beschränkung an, in welcher Beziehung namentlich auf Schirmer (*Erbrecht* S. 388 flg.) und Windscheid (*Pandekten* Bd. 3 § 571) zu verweisen ist. Andere wollen dagegen, wenigstens für das heutige Recht, das Erbrecht des Adoptivkindes auf den Adoptivvater selbst und die noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder und ferneren Descendenten beschränken, wie Sintenis (3. Aufl. Bd. 3 § 139 Anm. 35), Dernburg (*Pandekten* Bd. 3 §§ 30, 135), Stobbe (*Privatrecht* Bd. 4 S. 385), während Brinz (*Pandekten* Bd. 1 S. 170, Bd. 3 S. 120) eine noch engere Begründung des Verwandtschaftsverhältnisses vertritt, und Puchta (*Pandekten* § 454), der im übrigen der herrschenden Lehre folgt, die Verwandtschaft mit dem Tode des Adoptivvaters endigen lassen will.

Geht man davon aus, daß das römische Adoptionsrecht, wie es in der justinianischen Gesetzgebung enthalten ist, als rezipiertes Recht Anspruch auf heutige Geltung hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Arrogierten oder voll Adoptierten gegenüber den Agnaten des Adoptivvaters die vollen Rechte eines Kognaten zustehen; denn in l. 1 § 4 Dig. unde cognati 38, 8 ist klar ausgesprochen: „cognitionem facit etiam adoptio, etenim quibus fiet agnatus his, qui adoptatus est, iisdem etiam cognatus fiet“, wie in l. 2 § 3 Dig. de suis heredibus 38, 16: „qui adoptatur, iisdem fit agnatus, quibus pater ipsius fuit.“ (Vgl. auch l. 1. 23 und 44 Dig. de adoptionibus

1,7. l. 4 § 10 Dig. de gradibus 38,10.) tritt danach der Adoptierte zu allen Agnaten des Adoptivvaters für die Dauer der Agnation in ein agnatisches Verhältnis und insoweit auch in die Rechte eines Blutsverwandten, so steht jede engere Begrenzung mit dem Inhalte des Gesetzes in Widerspruch, und ist auch die Beschränkung der Verwandtschaft auf die Lebensdauer des Adoptivvaters ohne jede Begründung, da die Agnation mit dessen Tode so wenig erlischt, wie durch die deutschrechtliche Emanzipation des Adoptivkindes.

Die Geltung der rezipierten römischen Vorschriften über die familien- und erbrechtlichen Wirkungen der Arrogation und Adoption wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß etwa nach heutiger Auffassung der Zweck der Adoption wesentlich in der Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zu suchen sein mag.

Vgl. auch Köppen, Erbrecht § 391.

Ebenso wenig ist erheblich der von Arndts (Rechtslexikon Bd. 3 S. 686) angeregte Zweifel, ob eine dem römischen Rechte entsprechende Ausdehnung der Adoptivverwandtschaft dem heutigen Rechtsbewußtsein entspricht; denn solcher Widerspruch der Rechtsanschauung, welcher sich auch bezüglich der Rechtswirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe behaupten ließe, kann für die Rechtspredung nur insoweit von Einfluß sein, als derselbe in der Gesetzgebung oder durch Bildung eines abweichenden Gewohnheitsrechtes einen normgebenden Ausdruck gefunden hat. Daß sich aber ein gemeinrechtliches vom römischen Rechte abweichendes Gewohnheitsrecht gebildet habe, kann nicht angenommen werden, sondern wird durch die bis in die neueste Zeit fortgesetzte tatsächliche Übung der fraglichen Rechtsnormen widerlegt.

Vgl. Schirmer, Erbrecht § 11 Anm. 26."